



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

05 DEC 2017

gültig ab: sofort

1-1186-17

I 233/03 wird hiermit aufgehoben.

Flughafen - Benutzungsordnung

Flughafen Paderborn/Lippstadt

Münster, 01 DEC 2017
Bezirksregierung Münster
i.A. Mertin





FBO

Flughafenbenutzungsordnung

der

Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH

Revision 1 (Nov 2017)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Seite
Teil I	Beschreibung des Flughafens	
	1. Gelände des Flughafens	3
	2. Allgemeine Angaben	4
	3. Wetterverhältnisse	5
	4. Der Flughafenunternehmer	5
	5. Verkehrsverbindungen und verfügbare Verkehrsmittel	6
Teil II	Benutzungsvorschriften	
	1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	7
	2. Benutzung mit Luftfahrzeugen, Bodenabfertigungsdienste	7
	3. Betreten und Befahren	12
	4. Sonstige Betätigung	16
	5. Sicherheitsbestimmungen	17
	6. Fundsachen	17
	7. Verunreinigungen, Abwässer	17
	8. Einwilligungen und Erlaubnisse	18
	9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung	19
	10. Erfüllungsort und Gerichtsstand	19
	11. Zustellungsbevollmächtigter	19
Anhang A	Sicherheitsbestimmungen	20
Anhang B	Zentrale Infrastruktureinrichtungen	25
Anhang C	Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld	27

Neben der FBO gelten u.a. folgende Bestimmungen und Regelungen:

- Alarmplan
- Brandschutzordnung
- Luftsicherheitsplan
- Hausordnung
- Verkehrsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes
- LVTOP „Low visibility take-off procedure“

Teil I

Beschreibung des Flughafens

Änderungen der Beschreibung werden in den Nachrichten für den Luftfahrer (NfL) bzw. im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP Germany) bekannt gegeben

1. Gelände des Flughafens

1.1.	Bezeichnung	Flughafen Paderborn/Lippstadt, ICAO-Abkürzung EDLP IATA-Abkürzung PAD																									
1.2.	Lage des Flughafen- bezugspunktes	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Geographische Breite:</td> <td style="vertical-align: top;">N 51 36 50.72</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Geographische Länge:</td> <td style="vertical-align: top;">E 008 36 58.74</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Lage:</td> <td style="vertical-align: top;">1.090 m von westl. Schwelle 06 und östl. Schwelle 24 auf S/L- Bahn-Mittellinie</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Entfernung und Richtung von der Stadt:</td> <td style="vertical-align: top;">14,8 km (8 NM) südwestlich von Paderborn</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">18,5 km (10 NM) südöstlich von Lippstadt</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Flughafenhöhe:</td> <td style="vertical-align: top;">Flughafenbezugspunkt (Höhe): 213 m (699 ft) über NN</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Startbahnbezugspunkte Schwellen der S/L-Bahn:</td> <td style="vertical-align: top;"> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Schwelle 06 Höhe</td> <td style="vertical-align: top;">213 m (699 ft) über NN</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Geographische Breite/Länge</td> <td style="vertical-align: top;">N 51 36 31.397 / E 008 36 11.378</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Schwelle 24 Höhe</td> <td style="vertical-align: top;">205 m (674 ft) über NN</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Geographische Breite/Länge</td> <td style="vertical-align: top;">N 51 37 10.025 / E 008 37 46.128</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;">Ortsmissweisung:</td> <td style="vertical-align: top;">2.8° E (2015)</td> </tr> </table>	Geographische Breite:	N 51 36 50.72	Geographische Länge:	E 008 36 58.74	Lage:	1.090 m von westl. Schwelle 06 und östl. Schwelle 24 auf S/L- Bahn-Mittellinie	Entfernung und Richtung von der Stadt:	14,8 km (8 NM) südwestlich von Paderborn		18,5 km (10 NM) südöstlich von Lippstadt	Flughafenhöhe:	Flughafenbezugspunkt (Höhe): 213 m (699 ft) über NN	Startbahnbezugspunkte Schwellen der S/L-Bahn:	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Schwelle 06 Höhe</td> <td style="vertical-align: top;">213 m (699 ft) über NN</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Geographische Breite/Länge</td> <td style="vertical-align: top;">N 51 36 31.397 / E 008 36 11.378</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Schwelle 24 Höhe</td> <td style="vertical-align: top;">205 m (674 ft) über NN</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Geographische Breite/Länge</td> <td style="vertical-align: top;">N 51 37 10.025 / E 008 37 46.128</td> </tr> </table>	Schwelle 06 Höhe	213 m (699 ft) über NN	Geographische Breite/Länge	N 51 36 31.397 / E 008 36 11.378	Schwelle 24 Höhe	205 m (674 ft) über NN	Geographische Breite/Länge	N 51 37 10.025 / E 008 37 46.128		Ortsmissweisung:	2.8° E (2015)
Geographische Breite:	N 51 36 50.72																										
Geographische Länge:	E 008 36 58.74																										
Lage:	1.090 m von westl. Schwelle 06 und östl. Schwelle 24 auf S/L- Bahn-Mittellinie																										
Entfernung und Richtung von der Stadt:	14,8 km (8 NM) südwestlich von Paderborn																										
	18,5 km (10 NM) südöstlich von Lippstadt																										
Flughafenhöhe:	Flughafenbezugspunkt (Höhe): 213 m (699 ft) über NN																										
Startbahnbezugspunkte Schwellen der S/L-Bahn:	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Schwelle 06 Höhe</td> <td style="vertical-align: top;">213 m (699 ft) über NN</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Geographische Breite/Länge</td> <td style="vertical-align: top;">N 51 36 31.397 / E 008 36 11.378</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Schwelle 24 Höhe</td> <td style="vertical-align: top;">205 m (674 ft) über NN</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Geographische Breite/Länge</td> <td style="vertical-align: top;">N 51 37 10.025 / E 008 37 46.128</td> </tr> </table>	Schwelle 06 Höhe	213 m (699 ft) über NN	Geographische Breite/Länge	N 51 36 31.397 / E 008 36 11.378	Schwelle 24 Höhe	205 m (674 ft) über NN	Geographische Breite/Länge	N 51 37 10.025 / E 008 37 46.128																		
Schwelle 06 Höhe	213 m (699 ft) über NN																										
Geographische Breite/Länge	N 51 36 31.397 / E 008 36 11.378																										
Schwelle 24 Höhe	205 m (674 ft) über NN																										
Geographische Breite/Länge	N 51 37 10.025 / E 008 37 46.128																										
	Ortsmissweisung:	2.8° E (2015)																									
1.3.	Start- und Landebahn	<table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Abmessungen Länge/Breite</td> <td style="vertical-align: top;">2.180 m x 45 m</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Tragfähigkeit:</td> <td style="vertical-align: top;">PCN 70 F/B/X/T Asphalt</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Rollbahnen:</td> <td style="vertical-align: top;">PCN 70 F/B/X/T 23 m Asphalt</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Landebereich: für Hubschrauber</td> <td style="vertical-align: top;">Auf den Flugbetriebsflächen nach Anweisung Flugsicherung (TWR)</td> </tr> </table>	Abmessungen Länge/Breite	2.180 m x 45 m	Tragfähigkeit:	PCN 70 F/B/X/T Asphalt	Rollbahnen:	PCN 70 F/B/X/T 23 m Asphalt	Landebereich: für Hubschrauber	Auf den Flugbetriebsflächen nach Anweisung Flugsicherung (TWR)																	
Abmessungen Länge/Breite	2.180 m x 45 m																										
Tragfähigkeit:	PCN 70 F/B/X/T Asphalt																										
Rollbahnen:	PCN 70 F/B/X/T 23 m Asphalt																										
Landebereich: für Hubschrauber	Auf den Flugbetriebsflächen nach Anweisung Flugsicherung (TWR)																										

1.4. Vorfelder	Vorfelder:	Vorhanden, siehe Luftfahrt- handbuch Deutschland
	Passagierabfertigungsvorfeld:	Vorhanden, siehe Luftfahrt- handbuch Deutschland
	Frachtabfertigungsvorfeld:	Vorhanden, siehe Luftfahrt- handbuch Deutschland
	Hallenvorfelder:	Vorhanden, siehe Luftfahrt- handbuch Deutschland

2. Allgemeine Angaben

2.1. Klassifizierung des Flughafens nach EASA	gemäß EASA-Zertifizierung Klasse 4 E
2.2. Betriebszeit des Flughafens	Täglich 24 Stunden (Luftfahrthandbuch Deutschland) Ausnahme: Trainingsflüge in der Zeit 22.00 – 06.00 Uhr PPR
2.3. Zulassung als Zoll- und Sanitätsflughafen	Der Flughafen Paderborn/Lippstadt ist als Zoll- und Sanitätsflughafen zugelassen.
2.4. Übernachtungs- möglichkeiten	Auf Anfrage Hotels in näherer Umgebung.
Gastronomische Einrichtungen	Airport Hotel , Quax Fast Fine Food im Fluggastgebäude, Panolo Panorama Lounge im Quax Hangar
2.5. Luftfrachtabfertigung	Der Flughafen verfügt über die erforderlichen Einrichtungen zur Fracht Be- und Entladung sowie Luftfrachtsicherheitskontrolle (Reglementierter Beauftragter gem. LBA)
2.6. Flugbetriebsstoffe	Siehe Luftfahrthandbuch Deutschland
2.7. Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge	Vorhanden, siehe Luftfahrthandbuch Deutschland.
2.8. Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen	Einrichtungen für Wartung und Triebwerkswechsel sind vorhanden
2.9. Brandschutz und Bergungsgeräte	Feuerlöschfahrzeuge entsprechend der Kategorie 7 der EASA Richtlinien, Bergungsgeräte sind dem Umfang des Flugbetriebs entsprechend vorhanden.
2.10. Schneeräumgeräte	Schneeräumgeräte sind in ausreichender Anzahl vorhanden.

- 2.11. Abfertigungsgeräte Alle zur Durchführung der Abfertigungsdienste erforderlichen Geräte und Einrichtungen sind vorhanden.
- 2.12. Örtliche Flugbeschränkungen Siehe Luftfahrthandbuch Deutschland
- 3. Wetterverhältnisse** Vorherrschende Windrichtung: Südwest 240 °
- Flughafenbezugstemperatur: 18,6° C
 (weitere Angaben siehe Luftfahrthandbuch Deutschland)
- 4. Der Flughafenunternehmer** Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH
- Postanschrift:
 Flughafenstraße 33
 33142 Büren-Ahden
- Telefonzentrale:
 02955/77-0
- Geschäftsleitung:
 Tel.: 02955/77-214
 Fax: 02955/1230
 e-Mail: management@flughafen-paderborn-lippstadt.de
- Verkehrsleitung:
 Tel.: 02955/77-225
 Fax: 02955/77-240
- Verkehrszentrale / Operations (VZ/OPS)
 Tel.: 02955/77-230
 Fax: 02955/77-240
 e-Mail: ops@airport-pad.com
 SITA: PADAPXH
- Verkehrsabrechnung:
 Tel.: 02955/77-213
 Fax: 02955/77-240
- Luftaufsicht (Bez.Reg.MS)
 Tel.: 02955/77-219
 Fax: 02955/7227

**5. Verkehrsverbindungen
und verfügbare Verkehrs-
mittel**

- | | |
|---|---|
| 5.1. Zufahrt | Über Autobahn A33 Bielefeld –Brilon Anschlussstelle Salzkotten
oder Autobahn A44 Dortmund-Kassel Anschlussstelle Büren
Kostengünstige Parkplätze in ausreichender Menge vorhanden |
| 5.2. Öffentlicher
Zubringerverkehr | Ab Hauptbahnhof Paderborn mit den Buslinien S60/460 BBH |
| 5.3. Nichtöffentliche
Verkehrsmittel | Taxen und Mietwagen sowie Zubringerdienste stehen in
ausreichender Menge zur Verfügung. |

Teil II

Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1. Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmers unterworfen. Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und nach ihr erteilte Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und/oder Erlasse.
- 1.2. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter / Eigentümer der Luftfahrzeuge zu sein oder mit deren Abfertigung auf dem Flughafen beauftragt sind.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1. Die Benutzung des Flughafens ist gegen die Entrichtung der in der Flughafen-Entgeltordnung festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte mit Flugzeugen sowie mit Drehflüglern, Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen gestattet.

Der Betrieb mit Segelflugzeugen, Ballonen und Luftschiffen ist nur mit Zustimmung des Flughafenunternehmers und mit Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde gegen Entgelt zulässig.

- 2.1.2. Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltabrechnung notwendig sind.
- 2.1.3. Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmer planmäßige Flugabsichten nach und ab Paderborn/Lippstadt rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition der Flugbetriebsanlagen notwendigen Informationen über Flugabsichten und das eingesetzte Flugzeug der Abteilung Operations oder der Verkehrsleitung zu melden.

2.2. Start- und Landeeinrichtung

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind Start- und Landebahn sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer haben sich an die Weisungen des Flugverkehrskontrolldienstes zu halten. Auf Vorfeldern und Abstellpositionen sind die Anweisungen des Flughafensunternehmers zu beachten.

2.3. Rollen und Schleppen

2.3.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3. Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge geschleppt. Sie dürfen nur von berechtigtem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehenden Anordnungen des Flughafensunternehmers das Schleppen betreffend zu befolgen. Über die Berechtigung des zum Schleppen von Flugzeugen eingesetzten Personals ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen. Dieser kann erforderlichenfalls weitere Unterweisungen verlangen, die ebenfalls nachzuweisen sind. Es gelten grundsätzlich die Vorschriften nach DGUV Luftfahrt 4 Schleppen von Luftfahrzeugen (alt § 64 der UVV Luftfahrt: VBG 78, neu BGVC10).

2.4. Abfertigungsvorfeld

2.4.1. Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen ist nur mit Einwilligung des Flughafensunternehmers zulässig.

2.4.2. Luftfahrzeuge dürfen die „Nose-in“-Position nur mit Schlepperhilfe verlassen. Die Verwendung von Schubumkehr oder von Verstellpropellern ist untersagt. Luftfahrzeughalter haben entsprechende Vorkehrungen - insbesondere Vorhaltung geeigneter Schlepptangen - zu treffen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Flughafensunternehmers zulässig.

2.4.3. Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Flughafensunternehmers eingewiesen.

2.5. Verkehrsabfertigung (Bodenverkehrsdienste und Passagierabfertigung)

2.5.1. Der Flughafenunternehmer bietet Bodenabfertigungsdienste (im Sinne der Anlage 1 zur BADV) nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses, im Rahmen entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung an. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmer zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen.

2.5.2. Der Flughafenunternehmer ist berechtigt, von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern ein Entgelt für den Zugang, für die Vorhaltung und für die Nutzung seiner Einrichtungen zu erheben.

Selbstabfertiger und Dienstleister haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgerät gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.5.3. Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- a) Fluggastinformationssystem
- b) Check-In Counter
- c) Gepäckfördersystem
- d) Fluggastbrücken
- e) Abfertigungsvorfeld einschließlich Positionen für Enteisung
- f) Stationäre Bodenstromversorgung
- g) Entsorgungssystem für Abfall
- h) Entsorgungssystem für Fäkalien
- i) Versorgungssystem für Frischwasser
- j) Betankungsanlage
- k) Follow Me

Dienstleister und Selbstabfertiger haben die zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß Anhang B zu nutzen. Ihre Nutzung ist mit der Entrichtung eines Entgeltes gemäß Entgeltordnung verbunden.

2.5.4. Für die Passagierabfertigung stehen die Terminals A, B, die Pier und die Ankunft zur Verfügung. Die Abfertigung der General Aviation findet im Allgemeinen im Untergeschoss des Betriebsgebäudes (GAT) statt.

2.6. Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1. Abstell- und Unterstellplätze werden grundsätzlich von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als 1 Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen des Flughafenunternehmers auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft schleppen.
- 2.6.2. Die Absicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dem Abfertiger. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht ist ein abgestelltes Luftfahrzeug durch Warnlampen zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 2.6.3. Für das Ab- und Unterstellen eines LFZ sowie von Geräten und Fahrzeugen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flughafenunternehmer nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.4. Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 1.) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmers (z.B. Stromversorgungsanlagen) dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer benutzt werden.
 - 2.) Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Flughafenunternehmer hierfür zugelassen hat.
 - 3.) Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle herum hat der Luftfahrzeugführer Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar zu halten.
Das hier eingesetzte Personal muss über die Brandmeldemöglichkeiten und in der Handhabung der Brandbekämpfungsmittel eingewiesen sein und regelmäßig in Übung gehalten werden. Hierüber ist auf Verlangen gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.
 - 4.) Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
 - 5.) Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
 - 6.) Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

2.7. Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugführer haben auf dem Flughafengelände und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere Lärmschutzeinrichtungen sowie stationäre Bodenstromanlagen zu benutzen.

Die Luftfahrzeughalter bzw. die ansässigen Flugzeugwerften haben Anordnungen zur Durchführung von Probeläufen der Triebwerke bzw. Weisungen zur Minderung des Fluglärms zu befolgen. Sie stellen den Halter des Flughafens von etwaigen Ansprüchen der Anwohner aus unzulässiger Lärmverursachung frei.

Triebwerksprobeläufe sind durch den Flughafenunternehmer zu regeln.

2.8. Betriebsstoffversorgung

Die Betriebsstoffversorgung obliegt dem Flughafenunternehmer.

2.9. Wartungsarbeiten, Waschen, Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen, Absprühen und Enteisen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Die Erlaubnis hierfür ist stets vorher beim Flughafenunternehmer einzuholen und damit im Zusammenhang stehende Anweisungen sind zu befolgen.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

2.10.1. Der Luftfahrzeughalter hat alle für die schnellstmögliche Entfernung eines bewegungsunfähigen Luftfahrzeugs von den Flugbetriebsflächen notwendigen Absprachen und Vorkehrungen zu treffen.

2.10.2. Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf der Flughafenunternehmer es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten entfernen oder sachkundige Dritte mit der Entfernung beauftragen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

Für Schäden haftet der Flughafenunternehmer nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.3. Entsteht dem Flughafenunternehmer durch ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen, Plätze und Eingänge

- 3.1.1. Die Straßen und Plätze des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem für den nichtöffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flughafens zu beachten, soweit der Flughafen keine abweichende Regelung trifft.
- 3.1.2. Der Flughafen darf nur von den jeweils berechtigten Personen und nur durch die von dem Flughafenunternehmer hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.
- 3.1.3 Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen nicht mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flughafen fortschafft, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

3.2. Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

- 3.2.1. Werden Fahrzeuge auf dem Flughafen verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 3.2.2. Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur an der über das öffentliche Straßensystem zugänglichen Seite der Empfangsgebäude aufnehmen oder absetzen.
- 3.2.3. Kraftfahrzeuge dürfen nur im Parkhaus und auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter bzw. Fahrer entfernt werden. Die Benutzung des Parkhauses und der Parkplätze erfolgt auf Gefahr des Nutzers. Ein Bewachungs- und Verwahrungsvertrag wird nicht abgeschlossen. Die Festlegung der Entgeltspflicht obliegt dem Flughafenunternehmer.
- 3.2.4. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden.

3.3. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1. Allgemeines

- 1.) Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind (Sicherheitsbereich), dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers sowie der erforderlichen Luftsicherheitskontrolle – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter (gem. Punkt 4) – betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
- die Fahrstraßen im Sicherheitsbereich
- die Luftfahrzeughallen
- die Flugsteige und Warteräume
- die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die zu Abfertigungszwecken dienen
- die Gepäckhallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Baustellen

Satz 1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flughafengeländes liegenden Flughafengrundstücke und –anlagen, insbesondere für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung (Anflugbefeuerung 06/24, Funkfeuer NDB an der Landstraße L751).

- 2.) Der Flughafenunternehmer kann die Einwilligung nach Absatz 3.3.1. 1.) allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.
- 3.) Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers besichtigt werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.
- 4.) Die Beauftragten der Luftfahrtbehörde und Landespolizei sowie Zoll, Bundespolizei und die Deutsche Flugsicherung sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Flughafenunternehmer hiervon vorher benachrichtigen und sich im Falle der fehlenden Ortskunde dessen Unterstützung sichern.
- 5.) Das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Verkehrsbereich des Flughafens ist nur geschulten Personen gestattet, die vom Flughafenunternehmer oder von ihm beauftragte Stellen eine entsprechende Einweisung erhalten haben. Für das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Bereich ist der Besitz der gültigen Fahrerlaubnis des benutzten Fahrzeugs nachzuweisen und einer Einweisung auf das jeweilige Fahrzeug erforderlich.

- 6.) Sowohl Fahrzeuge der FHG als auch Fremdfahrzeuge für die zusätzliche Signaleinrichtungen vorgeschrieben sind, sind mit Signaleinrichtungen nach der Norm ECE-R65 zu kennzeichnen.
- 7.) Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers mit Warn- und Signaleinrichtungen nach Norm ECE-R65 zu versehen. Sowohl geleitete als auch ungeleitete Fremdfahrzeuge, die nicht mit entsprechenden Signaleinrichtungen ausgestattet sind, dürfen im nicht allgemein zugänglichen Bereich nur mit eingeschalteter Warnblinkeinrichtung verkehren.
- 8.) Catering Fahrzeuge die im Bereich der Abfertigungsvorfelder an Flugzeugen benötigt werden sind aufgrund der hohen Abgas- und Lärmbelastigung generell abzustellen.
- 9.) Fahrzeuge, die keine Vorfeldberechtigung haben, dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flughafenunternehmers das Vorfeld befahren.

Die Aufenthalte von Fahrzeugen ohne Vorfeldberechtigung sind auf die unbedingt notwendige Verweildauer (Be- und Entladen etc.) zu beschränken. Danach ist umgehend der Vorfeldbereich zu verlassen. Sofern die Tätigkeiten unter zumutbaren Umständen vom nichtöffentlichen Bereich ausgeführt werden können, behält sich der Flughafenunternehmer vor, Fahrten auf dem Vorfeld zu untersagen. Fahrzeuge ohne Vorfeldplakette dürfen nicht im Vorfeldbereich geparkt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstfahrzeuge im Sinne der Ziff. 3.3.1. 4.). Der Flughafenunternehmer behält sich vor, Anträge auf Vorfeldberechtigungen abzuweisen.

- 10.) Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht die Verpflichtung zum Tragen von auffälliger Kleidung gemäß DGUV R189 Absatz 4.3.19.2 Tabelle 3 Klasse 2 (u. a. Warnkleidung nach DIN EN 471). Entsprechende Kleidung kann beim Flughafenunternehmer gegen Entgelt bezogen werden.
- 11.) Für Personen, die im Bereich der Flugbetriebsflächen, d.h. im Bereich des Rollfeldes, des Abfertigungsvorfeldes und sonstiger Vorfelder sowie den hiervon zugänglichen Einrichtungen und Anlagen der Flugzeugabfertigung tätig sind, besteht ein Alkohol- und Suchtmittelverbot.

Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, dieses Verbot durch Kontrollen, auch auf Grundlage des Atem-Alkoholverfahrens, zu überprüfen und den Betroffenen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auch auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen.

Arbeitgeber dieser Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung des Alkohol- und Suchtmittelverbots auf den Flugbetriebsflächen beizutragen. Über diese Beiträge ist gegenüber dem Flughafenunternehmer Nachweis zu führen.

- 12.) Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

- 13.) In den nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen ist der Flughafenausweis deutlich sichtbar zu tragen.

3.3.2. Rollfeld

- 1.) Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 3.3.1.1.) notwendige Einwilligung erteilt der Flughafenunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.
- 2.) Muss ein Beauftragter der in Absatz 3.3.1.4.) bezeichneten Behörden in begründeten Fällen das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 3.3.2.1.) Satz 2 zu beachten.
- 3.) Fahrzeuge sind den Anforderungen des VO(EU) 139/2014 zu kennzeichnen.
- 4.) Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die
 - in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und ausreichend mit den zugelassenen Warn- oder Signalanlagen ausgerüstet sind, oder
 - von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Die besonderen Vorschriften des „Low Visibility Take-Off Procedure“ (LVTOP) sind zu beachten.

Der Flughafenunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.3.3. Vorfelder

- 1.) Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h und bei Anhängerbetrieb auf 25 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs-, Verkehrsleitungs-, Sicherheitsdienst- und Winterdienstfahrzeuge im Einsatz.
- 2.) Für den Fahrzeugverkehr auf dem Vorfeld sind grundsätzlich die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrs- und Zulassungsregeln verbindlich.
- 3.) Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmers.

3.4. Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

3.5. Rauchverbot

Für den gesamten Bereich der Flugbetriebsflächen gilt ein absolutes Rauchverbot. Lediglich in den dafür ausgewiesenen Bereichen in den Terminals ist das Rauchen erlaubt.

4. Sonstige Betätigung

4.1. Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Ziffer 2.5. ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer, die grundsätzlich ein an diesen zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand hat, zulässig. Entsprechendes gilt für die Aufnahme auf Bild- und Tonträgern.

4.2. Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flughafenunternehmers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3. Lagerung

4.3.1. Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers in dafür zugelassene Lagerräume gelagert werden. Insbesondere müssen gefährliche kennzeichnungspflichtige Stoffe und Gegenstände nach den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden (TRGS 510).

4.3.2. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers gelagert werden.

4.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmer anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherheitsverpflichtungen einzuhalten.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf das Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die aus Anhang A ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Dies gilt auch für Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen, die ein Gewerbetreibender auf dem Flughafen in eigener Verantwortung bei der Ausübung seines Gewerbes zu beachten hat.

6. Fundsachen

Gegenstände, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmer im Lost and Found Büro abzugeben. Es gelten die §§ 978-981 BGB.

7. Verunreinigungen, Abwässer

7.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Die Luftfahrtunternehmen sind dafür verantwortlich, dass die Abfertigungsposition in einem sauberen Zustand gehalten wird.

Umweltgefährdende Flüssigkeiten sind beim Austreten aufzufangen und Abfälle jeglicher Art auf den Flugbetriebsflächen einzusammeln. Verunreinigungen und Verschmutzungen sind von den Verursachern zu beseitigen; andernfalls kann der Flughafenunternehmer die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen. Kann der Verursacher auslaufende Stoffe nicht unverzüglich und vollständig aufnehmen, so hat er den Flughafenunternehmer (Feuerwehr) unverzüglich zu informieren. Die Freisetzung von Gefahrenstoffen/gefährlichen Gütern ist in jedem Fall unverzüglich dem Flughafenunternehmer (Feuerwehr) zu melden.

7.2. Abwässer

Sämtliche Einleitungen in das Kanalnetz des Flughafens bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer.

In die Oberflächenentwässerung darf nur das von Niederschlägen herrührende Wasser eingeleitet werden. In diese Entwässerung dürfen keine Verunreinigungen, wie etwa durch Waschwasser, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, Fäkalien o.ä. gelangen. Einzige Ausnahme: Enteisungsmittel während des Winterbetriebes (Regelung siehe 7.3).

In die Schmutzwassereinläufe darf nur nach gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Abwasser entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung eingeleitet werden. Die in dieser Vorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Einleitungen, die kein gewöhnliches Abwasser gemäß Abwassersatzung oder Niederschlagswasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Zustimmung durch den Flughafenunternehmer sowie der behördlichen Genehmigung.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flughafenunternehmer auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnung regeln (Produktbewertung für Wasch- und Reinigungsmittel, Art, Menge, analytische Untersuchungen etc.).

Sämtliche Neuanschlüsse oder Änderungen von bestehenden Abwasseranlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Flughafenunternehmer. Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist Mitarbeitern des Flughafenunternehmers jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, kontaminiert ist, ist es nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flughafenunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

7.3. Enteisungsmittel

Flugzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmers und auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden.

7.4. Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie zum Beispiel Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen.

Das Nähere regeln die Abfallbestimmungen des Flughafenbetreibers in ihrer jeweiligen Fassung.

8. Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung inkl. der Anlagen notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

Die im jeweiligen Zusammenhang gemachten Auflagen und Maßgaben des Flughafenunternehmers sind zu befolgen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die Flughafen-Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung und seiner Anhänge oder Weisungen des Flughafenunternehmers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flughafenunternehmer vom Flughafen verwiesen und zur Anzeige gebracht werden. Daraus entstehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Paderborn.

11. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen.

Anhang A Sicherheitsbestimmungen

1. Umgang mit Betriebsstoffen

- 1.1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.2. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Flughafenunternehmer zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig.
- 1.3. Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Betriebsstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.
- 1.4. Der Luftfahrtunternehmer hat Betriebsverfahren für das Be- und Enttanken, während Fluggäste einsteigen, sich an Bord befinden oder aussteigen, festzulegen, die sicherstellen, dass die Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden (EU OPS 1.305)
- 1.5. Das Betanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist nur nach vorheriger Information der Flughafenfeuerwehr und mit anwesender Bereitstellung eines Flugfeldlöschfahrzeugs (LFL) zulässig.
- 1.6. Enttanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Fluggästen ist unzulässig
- 1.7. Bei abgezogenen Fluggasttreppen oder Fluggastbrücken dürfen sich keine Fahrzeuge und Geräte im Bereich der Notausstiege des Luftfahrzeugs befinden, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutschen zu gewährleisten
- 1.8. Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeugs dürfen im explosionsgefährdeten Bereich (3 m Halbmesser um Tankentlüftungsöffnung) Fahrzeuge konventioneller Bauart nur verkehren, soweit dies zur Versorgung der Luftfahrzeuge unbedingt erforderlich ist.
- 1.9. Der Aufenthalt von Personen und das Abstellen von Fracht und Fahrzeugen aller Art sind in diesem Bereich nicht erlaubt
- 1.10. Desgleichen sind Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, untersagt.
- 1.11. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0° erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600l/min auf 20 m.
- 1.12. Der Fluchtweg des Betriebsstofffahrzeuges vom Luftfahrzeug weg darf nicht versperrt oder behindert werden.

- 1.13. Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen ist zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.5. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.14. Betriebsstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.15. Ist ausreichender Brandschutz nicht gewährleistet, ist ein betanken mit Fluggästen an Bord unzulässig.

2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

- 2.1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2. Probeläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur zu den vom Flughafenunternehmer festgelegten Zeiträumen und auf den vorgesehenen Flächen vorgenommen werden.
- 2.3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß - Warnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erforderlich.
- 2.5. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 2.6. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufes bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.
- 2.2. Auf den Abfertigungsvorfeldern dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf dem Rollfeld und den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und von dem Flughafenunternehmer zugelassen worden sind.

Das Rauchen ist nur an zugelassenen Plätzen zulässig.

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht außerhalb der dafür vorgesehenen Räume ist nur mit Erlaubnis der Flughafenfeuerwehr zulässig.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen wie Auspuffanlagen mit Schalldämpfern ausgerüstet sein, die das Austreten brennender Auspuffgase verhindern.

5. Fahrzeuge und Geräte mit Gasantrieb

Alle Fahrzeuge und Geräte mit Gasantrieb auf dem Flughafenbetriebsgelände und in den Hallen und Werkstätten mit Gasantrieb müssen bei Nichtbenutzung von der Gasversorgung getrennt werden.

6. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

- 6.1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse 1 nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.
- 6.2. Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- 6.3. Schmier- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

7. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

- 7.1. Bei Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften (z. B. VawS) einzuhalten (Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten).

Der Nutzer hat den Flughafenunternehmer über die beabsichtigte Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. über Art und Umfang des beabsichtigten Umfangs zu unterrichten.

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden. Für Genehmigungs- und Anzeigepflichten gegenüber den zuständigen Behörden ist der Nutzer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen zur Lagerung von oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind dem Flughafenunternehmer zur Kenntnis zu geben.

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG sowie § 2 Abs. 1 und 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) und der zu deren Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in dafür zugelassene Behältnisse und Lagerräume gelagert und umgeschlagen werden.

Für die Zeit des Gefahrgutumschlags und der Lagerung muss ein Ansprechpartner der Luftverkehrsgesellschaft oder des Spediteurs, der alle erforderlichen Auskünfte zu dem Gefahrgut geben kann, für die Feuerwehr erreichbar sein. Im Falle eines Gefahrgutunfalls ist die Feuerwehr umgehend zu informieren. Ihr obliegt die Einsatzleitung und die Abwicklung der Gefahrenabwehr. Der Verursacher hat alle im Zusammenhang mit dem Gefahrgutunfall entstehenden Kosten zu tragen.

- 7.2. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht. Generell ist die Brandlast zu bewerten und gegebenenfalls die Lagermenge auf eine unbedingt erforderliche Mindestmenge zu reduzieren.
- 7.3. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.
- 7.4. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden, diese sind grundsätzlich unverzüglich zu entsorgen.
- 7.5. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial, usw.) sind in dafür gekennzeichneten und zugelassenen Behältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

- 7.6. Flure, Treppen, Kellergänge und Räume, die in offener Verbindung stehen, sind von brennbaren Gegenständen freizuhalten. Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder eingeeengt werden.
- 7.7. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in dafür zugelassenen Behältnissen und nach DIN EN 14470-1 zugelassenen Schrank zulässig.

8. Feuerlöscher- und Rettungsdienst

- 8.1. Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort die Feuermelder zu betätigen. Außerdem ist die Feuerwehr über Tel. 112 zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr, ist der Brand, unter Berücksichtigung der eigenen Sicherheit, mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen.
- 8.2. Bei Not- oder Unfällen von Personen ist sofort der Rettungsdienst der Kreisfeuerwehrzentrale über Tel. 112 zu benachrichtigen.
- 8.3. Für Bergungs- und Rettungsmaßnahmen bei Flugzeugunfällen gilt der Alarmplan und Bergungsplan des Flughafens.

Anhang B Zentrale Infrastruktureinrichtungen

Der Flughafenunternehmer unterhält zentrale Infrastruktureinrichtungen, die Dienstleister und Selbstabfertiger zu nutzen haben. Für die Vorhaltung und Nutzung dieser zentralen Infrastruktureinrichtungen hat jeder gewerbliche Flughafenutzer im Passagier- und Frachtverkehr ein Entgelt zu entrichten.

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen sind im Wesentlichen:

a) Fluggastinformationssystem

Das Fluggastinformationssystem besteht aus einer zentralen Datenbank, Software, Ein- und Ausgabegeräten und wird vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

b) Check-In-Counter

Zum Check-in Counter gehören die EDV-Systeme einschließlich Gepäckwaage und Fördereinrichtungen.

c) Gepäckfördersystem

Das Gepäckfördersystem umfasst:

- für abgehendes Gepäck: Vom Sammelband bis zur Gepäckverladehalle.
- für ankommendes Gepäck: Von der Verladeeinrichtung in der Gepäckhalle bis zum Ausgaberundlaufband in der Ankunftshalle.

Das Gepäckfördersystem wird vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben. Die §§ 19 b, 29 c Luft - VG bleiben davon unberührt.

d) Fluggastbrücken

Der Flughafenunternehmer stellt für die Terminalpositionen stationäre Fluggastbrücken bereit und übernimmt das An- und Abdocken der Fluggastbrücke an das Luftfahrzeug. Die Fluggastbrücken werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

e) Stationäre Bodenstromversorgung

Der Flughafenunternehmer stellt an den Fluggastbrücken eine stationäre Stromversorgung bereit. Der Betrieb von bordeigenen Aggregaten ist bei betriebsbereiter Stromversorgung nicht zulässig. Der Anschluss der Anlage an das Luftfahrzeug erfolgt durch den Abfertiger. Der Flughafenunternehmer verwaltet und betreibt die stationäre Bodenstromversorgung.

f) Abfertigungsvorfeld einschließlich Positionen für Enteisierung

Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung von Flugzeugen. Eine andere Nutzung – z.B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Standläufen – ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmers zulässig.

Die Disposition und Bereitstellung der Abfertigungsposition erfolgt durch den Flughafenunternehmer. Die Abfertigungsplätze werden vom Flughafenunternehmer verwaltet und zugewiesen.

Sobald spezielle Flächen für die Flugzeugenteisierung ausgewiesen werden, dürfen nur noch diese Flächen dazu benutzt werden. Die Disposition, Bereitstellung und Verwaltung dieser Flächen sowie die Enteisierung der Flugzeuge erfolgt ausschließlich durch den Flughafenunternehmer.

Der Flughafenunternehmer hält entsprechende Enteisierungsfahrzeuge vor und übernimmt die Enteisierung der Luftfahrzeuge.

g) Entsorgungssystem für Abfall

Der Flughafenunternehmer stellt Abfallsammelbehälter bereit und stellt die Entsorgung des Abfalls sicher. Jeder Flughafennutzer hat für die Erbringung des (sortierten und getrennten) Abfalls in die dafür vorgesehenen Behälter zu sorgen. Der Flughafenunternehmer führt den Abfall der weiteren Entsorgung zu.

Das Entsorgungssystem wird vom Flughafenunternehmer verwaltet und betrieben.

h) Entsorgungssystem für Fäkalien

Der Flughafenunternehmer stellt eine Fäkalienanlage bereit und versorgt die Fäkalienfahrzeuge mit der erforderlichen Spülflüssigkeit. Er stellt die Entsorgung der Fäkalien sicher.

i) Versorgungssystem für Frischwasser

Der Flughafenunternehmer stellt eine Frischwasser-Abgabestation zur Verfügung. Sie wird von ihm verwaltet und betrieben.

j) Betankungsanlage

Der Betrieb des Tanklagers obliegt dem Flughafenunternehmer.

Anhang C Ergänzende Regeln für die Erbringung von Bodenverkehrsdiensten auf dem Vorfeld des Flughafens Paderborn/Lippstadt

1. Zweck und Ziel

- 1.1. Als Flughafenunternehmer ist die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach § 45 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zur Gewährleistung des betriebssicheren Zustands und des ordnungsgemäßen Flughafenbetriebs sowie zur Abwehr betriebsbedingter Gefahren (§ 29 LuftVG) verpflichtet, die hierzu notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Anordnungen zu besorgen.
- 1.2. Die grundsätzlichen Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sind in der staatlich genehmigten Flughafen-Benutzungsordnung enthalten. Der mit der Zulassung vom Selbstabfertigern und Dienstleistern zusätzlich auf dem Vorfeld entstehende Verkehr erfordert in Anbetracht der ohnehin bestehenden räumlich beengten Verhältnisse und der dort herrschenden Verkehrsdichte zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Flughafens zusätzlich die nachfolgenden Regelungen und Verfahrensweisen.
- 1.3. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Regeln führen auf dem Flughafen bestellte Verkehrsleiter des Flughafens, seine Stellvertreter und seine unmittelbaren und mittelbaren Erfüllungsgehilfen.
Diese wiederum unterliegen im Rahmen des § 47 LuftVZO der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.
- 1.4. Diese Regeln lassen die EU-Richtlinie 96/67/EG des Rates, das BADG und BADV sowie andere im Flughafenbetrieb geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und Anordnungen unberührt. Ebenso unberührt bleiben die Bestimmungen der Flughafen Benutzungsordnung und ihre weiterführenden Bestimmungen.
- 1.5. Die in diesen Regeln verwendeten Begriffe „Nutzer“, „Dienstleister“ und „Selbstabfertiger“ finden im Sinne der Begriffsbestimmungen der BADV (§ 2, Nr. 3, 5 und 6) Anwendung.
- 1.6. Diese Regeln gelten für alle Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten (Nutzer und Dienstleister) auf dem Vorfeld des Flughafens, also auch für das mit der Bodenabfertigung befasste Personal des Flughafenunternehmers. Sie stellen die Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften und Verfahren im Flughafenbetrieb sowie des eingesetzten Personals und Gerätes dar.
- 1.7. Die Verantwortung eines Luftfahrtunternehmens für den Betrieb seiner Flugzeuge oder der seiner Vertragspartner sowie als luftfahrttechnischer Betrieb bleibt auch dann unberührt, wenn er sich eines Dienstleisters für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld bedient.

- 1.8 Betreibt ein Luftfahrtunternehmen Selbstabfertigung, unterliegen alle Aktivitäten, die über die unmittelbare Betreuung des abgefertigten Flugzeugs auf der Position hinausgehen, im vollen Umfang den für die übrigen Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld gültigen Regeln.
- 1.9 Die Verkehrsleitung des Flughafens gemäß § 45 LuftVZO hat jederzeit das Recht, die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen. Ihr gegenüber oder in ihrem unmittelbaren Auftrag selbständig tätig werdenden Flughafendiensten (z. B. Verkehrsleiter vom Dienst) sind auf Verlangen jederzeit die geforderten Nachweise zu führen und die notwendigen Einsichten zu gestatten. Ihren weitergehenden Weisungen ist Folge zu leisten.
- 1.10 Selbstabfertiger und Dienstleister können sich zur Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld der Unterstützung durch die einschlägigen Einrichtungen des Flughafenunternehmers bedienen.

2. Betriebstechnische und betriebslogistische Vorkehrungen

- 2.1 Dienstleister und Selbstabfertiger haben die betriebsorganisierten und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsdienste an jedem Flugzeugabstellplatz (Position) auf dem Vorfeld des Flughafens zu erbringen.

Anmerkung:

Die Verkehrsanlagen des Flughafens sind für die allgemeine Benutzung vorgesehen und werden daher grundsätzlich nicht fest zugewiesen. Sie werden durch den Flugverkehrskontrolldienst und der Abteilung VZ des Flughafenunternehmers unter größter möglicher Berücksichtigung der im Zuge der Verkehrsvorbereitung getroffenen Kundenvereinbarungen in der aktuellen Verkehrsabwicklung ausschließlich nach verkehrlichen Gesichtspunkten und Notwendigkeiten disponiert.

- 2.2 Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten beteiligt Selbstabfertiger und Dienstleister an der Betriebspflicht des Flughafens. Folglich sind die Vorkehrungen zu treffen und mit dem Flughafenunternehmer verbindlich abzustimmen, die eine ordnungsgemäße Dienstleistung ohne Störungen des Flugbetriebs auch in Not-, Sonder- und anderen Ausnahmefällen im Luftverkehr des Flughafens sicherstellen. Zu nennen sind hier beispielsweise Flugunfälle oder andere Betriebsstörungen am Luftfahrtgerät am Boden, Rückkehr eines gestarteten Flugzeugs aus der Luft, Umleitung von Flügen zum Flughafen Paderborn/Lippstadt, Störungen im Flugbetrieb auf Grund von Wetterereignissen und dergleichen.

Anmerkung:

Wegen der möglichen Auswirkungen auf die Luftverkehrsabwicklung des Flughafens und auf die berechtigten Interessen unbeteiligter Dritter wird in diesen Zusammenhang auf die Unerlässlichkeit der zu treffenden Vorkehrungen für das Entfernen bewegungsunfähiger Luftfahrzeuge von den Flugbetriebsflächen hingewiesen.

- 2.3 Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss stets im angemessenen Verhältnis zum jeweils gegebenen Auftragsvolumen stehen. Überzähliges Gerät darf nicht auf dem Vorfeld abgestellt oder gelagert werden. Es ist auf die zugewiesenen Abstellflächen zu verbringen und dort ordnungsgemäß und gesichert

abzustellen. Auf Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegende Fahrzeuge und Geräte sind unverzüglich zu entfernen; sie dürfen insbesondere in Flugbetriebsbereichen nicht ohne Personal zurückgelassen werden.

- 2.4 An die kabelgebundenen Kommunikationsnetze des Flughafens dürfen nur solche Endgeräte angeschlossen oder darüber betrieben werden, deren Verträglichkeit mit anderen Geräten an diesen Netzen sichergestellt ist und Störungen des Netzbetriebs ausschließt. Dabei ist erforderlichenfalls die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) gesondert nachzuweisen. Hierüber ist Einvernehmen mit den Betreibern dieser Netze herzustellen.
- 2.5 Funkwellengestützte Kommunikationsmedien dürfen im Flughafenbereich nur eingesetzt werden, wenn sie postalisch zugelassen sind und die technischen Dienste des Flughafenunternehmers dem Einsatz ausdrücklich zugestimmt haben.

Anmerkung:

Die hohe Einsatzdichte funkgestützter Kommunikationsmittel im Luftverkehr und im Flughafenbetrieb auf engstem Raum gestaltet sich bereits aus physikalischen Gründen problematisch (z. B. Funkabschattungen, „Electronic Smog“). Dadurch verursachte Störungen von Funknavigationshilfen oder Flugfunk- und Betriebsfrequenzen können sich schnell und in gravierender Weise auf die Sicherheit menschlichen Lebens und hoher Materialwerte auswirken. Diesbezüglich ist daher besondere Sorgfalt notwendig.

3. Betriebsorganisatorische und personelle Vorkehrungen

Die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen.

3.1. Betriebsleitung

- 3.1.1. Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten haben eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten, die den betrieblichen Leitungs-, Aufsichts- und Kontrollorganen des Flughafenunternehmers als eindeutige und kompetente Kontaktstelle des Dienstleisters während dessen Betriebszeiten zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind für eventuell auftretende Besonderheiten, auch außerhalb der Betriebszeiten, kompetente Ansprechpartner zu benennen.
- 3.1.2. Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal in ausreichendem Maße mit der Flughafen-Benutzungsordnung und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in
- die Not- und Alarmierungsverfahren,
 - die Brandbekämpfung und - bei Tätigkeit auf den Positionen – in der Flugzeugbrandbekämpfung,

- den Umgang mit gefährlichen Gütern,
- die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung der Flugzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall,
- die Art und Weise der Oberflächenkontrollen um das Flugzeug herum (walk around) vor dessen Verlassen der Position zur Vermeidung von Flugzeugbeschädigungen durch Fremdoobjekte (FOD),
- die Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Flugzeug und Fluggastbus sowie die zwischen Gebäudeausgängen und Flugzeug oder Fluggastbus, insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen und
- die Leistung Erster Hilfe (in ausreichender Anzahl)

eingewiesen wurde und durch periodische Wiederholungsunterweisungen in Übung gehalten wird.

Die Verantwortlichkeit an den Schnittstellen ist eindeutig zu regeln. Die Betriebsleitung hat dazu eine Person zu benennen, die verantwortlich die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen an den Abfertigungspositionen gewährleistet.

3.2. Betriebliches Führungspersonal

Das betriebliche Führungspersonal muss über die Fachkunde und Verfahrenkenntnis verfügen, die es in die Lage versetzt, durch seine Anordnungen und Weisungen eine ordnungsgemäße Durchführung des aktuellen Dienstleisters sicherzustellen.

Das betriebliche Führungspersonal des Dienstleisters ist ferner dafür verantwortlich, dass

- bei Störungen im Betrieb des Dienstleisters, die Auswirkungen auf die übrige Flughafenbetriebsabwicklung und den Luftverkehrsablauf haben können, die zuständigen Dienste des Flughafenunternehmers unverzüglich unterrichtet werden. (Hierzu gehören auch sich abzeichnende Flugverspätungen),
- in Not-, Alarm- oder anderen Gefahrenfällen sofort die zur Hilfeleistung befähigten Dienste des Flughafenunternehmers alarmiert werden,
- bei verursachten Schäden an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter sofort der Verkehrsleiter vom Dienst hinzugezogen wird und
- vom Dienstleister gemietete Flächen und solche, auf denen er seine Dienstleistungen erbringt, sicher benutzt werden können und von dort keine Gefahren für die übrige Flughafenbetriebsabwicklung ausgehen.

3.3. Betriebspersonal

- 3.3.1. Das auf dem Vorfeld als Fahrer eingesetzte Betriebspersonal des Dienstleisters muss zumindest über die in den Verkehrs- und Zulassungsregeln für den jeweiligen Fahrzeugeinsatz geforderten Fahrerausweise und Erlaubnisscheine verfügen. Die für den Betrieb von Schleppfahrzeugen, Flurförderzeugen oder anderen Sondergeräten erforderlichen Befähigungen zum Führen sind ggf. ebenfalls nachzuweisen.
- 3.3.2. Bevor Betriebspersonal des Dienstleisters zum Einsatz in der bodenseitigen Unterstützung des Flugzeugführers beim Verlassen der Position (Walk out Assistance) eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Zustimmung des Flughafenunternehmers einzuholen.

3.4. Durchführung des Flugzeugschlepp

- 3.4.1. Betriebspersonal, das Flugzeugschlepp durchführt, ist an die fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen des Flugverkehrskontrolldienstes und der Leitfahrzeuge (Follow e) der Vorfeldaufsicht gebunden.
- 3.4.2. Betriebspersonal, das an Bord eines geschleppten Flugzeugs als Bremser eingesetzt wird, muss von dem Auftrag gebenden Luftfahrtunternehmen nachweislich ausgebildet sein.

3.5. Teilnahme am funkkontrollierten Flugzeugwartungsschleppbetrieb

- 3.5.1. Betriebspersonal, das Flugzeuge im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb nach Weisungen der zentralen Vorfeldkontrolle schleppt, muss hierfür vorher eine Zusatzschulung über die auf dem Vorfeld gültigen Verfahren zur Führung und Kontrolle des Luftverkehrs und die im Betriebsfunk angewendeten Sprechfunkverfahren beim Flughafenunternehmer erfolgreich abgeschlossen haben.
- 3.5.2. Beim Einsatz im funkkontrollierten Wartungsschleppbetrieb ist das beteiligte Betriebspersonal an die über Betriebsfunk an den Schlepperfahrer übermittelten fachlichen und zeitlichen Kontrollanweisungen des Flugverkehrskontrolldienstes gebunden. Weitergehende Weisungen der Leitfahrzeuge der Vorfeldaufsicht zur Sicherung des Schleppzugs beim Verlassen oder bei der Ankunft auf einer Position sind ebenfalls zu beachten.
- 3.5.3. Bevor Betriebspersonal in dem unter 2.5.2. genannten Flugzeugschleppbetrieb eingesetzt wird, ist für die hierfür beabsichtigte Verfahrensweise die Genehmigung des Flughafenunternehmers einzuholen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld sind zur unverzüglichen Benachrichtigung der Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (Verkehrsleiter vom Dienst) verpflichtet, wenn bei der Erbringung von Dienstleistungen Ereignisse eintreten, festgestellt oder beobachtet werden, die Auswirkungen auf die sichere, ordnungsgemäße und zügige Flughafenbetriebsabwicklung haben können.
- 4.2. Treten bei der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld durch Funktionsdefizite des Dienstleisters gravierende oder gefährliche Beeinträchtigungen auf, oder die berechtigten Interessen Dritter werden unangemessen beeinträchtigt, können die Aufsichtsorgane des Flughafenunternehmers (Verkehrsleiter vom Dienst) Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen bzw. veranlassen.
- 4.3. Der Flughafenunternehmer behält sich vor, sowohl bei fortgesetzten Regelverstößen als auch gravierend fahrlässigem Verhalten oder gefährlichen Einzelereignissen die Beteiligten durch Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, ggf. durch Strafanzeige, zur Verantwortung zu ziehen.